

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 5. Januar 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0338/93 - 3.2.3

Anmeldenummer: 90810551.3

Veröffentlichungsnummer: 0409791

IPC: B04B 9/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Antrieb an einer Dekantierzentrifuge

Anmelder:
ELATRONIC AG

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (bejaht); unzutreffende Auslegung des
Standes der Technik"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0338/93 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 5. Januar 1996

Beschwerdeführer: ELATRONIC AG
Eschenstraße 11
CH - 9032 Engelburg (CH)

Vertreter: Groner, Manfred
Isler & Pedrazzini AG,
Patentanwälte
Postfach 6940
CH - 8023 Zürich (CH)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.13.100
des Europäischen Patentamts vom
4. November 1992, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 90810551.3 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

I. Mit Entscheidung vom 4. November 1992 hat die Prüfungsabteilung die europäische Patentanmeldung Nr. 90 810 551.3 zurückgewiesen und zwar aus den Gründen des Artikels 54 (bezüglich damals geltender Ansprüche 1, 3, 4 und 7) bzw. 56 EPÜ (bezüglich damals geltender Ansprüche 2, 5, 6 und 8). Gestützt ist diese Entscheidung auf folgende Dokumente:

(D1) FR-A-2 237 682 und

(D2) US-A-4 120 447.

II. Gegen vorgenannte Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Anmelderin) am 19. November 1992 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 10. März 1993 begründet. Unter Vorlage eines neuen Anspruchs 1 hat sie ausgeführt, daß die Anspruchsneufassung aus Gründen der Klarstellung und der Abgrenzung zum Stand der Technik erfolgt sei. Die vorgenommene Präzisierung des Anspruchs 1 durch die Angabe "radial frei schwingend" sei ursprungsgedeckt, vgl. ursprüngliche Figur 5. Die Beschwerdeführerin sieht in der angefochtenen Entscheidung eine unzulässige rückschauende Betrachtungsweise des Dokumentes (D1), wobei dieses Dokument insgesamt nicht zutreffend ausgewertet worden sei. Aus dem Dokument (D1) gehe mithin kein Vorbild für den beanspruchten Lösungsvorschlag hervor, so daß weder ein Einwand unter Artikel 54 noch ein solcher unter Artikel 56 EPÜ gerechtfertigt sei.

III. Auf den Bescheid gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 11. Februar 1994 hin, in dem die Kammer zu den damals geltenden Unterlagen Stellung genommen hat, hat die Beschwerdeführerin ihren Antrag, die angefochtene

schwingend aufgehängt ist, wobei der schnellaufende Hydromotor (II) sein erzeugtes Drehmoment über einen oder mehrere Arme (L) an einer stillstehenden Masse (13) abstützt."

Diesem Anspruch 1 schließen sich abhängige Ansprüche 2 bis 8 an.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Änderungen (Artikel 123 (2) EPÜ)*
 - 2.1 Im Anspruch 1 ist gegenüber seinen früheren Fassungen z. B. auch seiner ursprünglichen Fassung, im Kennzeichen- teil eingefügt worden, daß das Gehäuse "16" des Hydromotors "II" an seiner Abtriebswelle "4" **radial frei schwingend** aufgehängt ist.
 - 2.2 Unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Figur 5 und die ursprüngliche Seite 6, Zeilen 1 bis 3 ("frei mittanzten"), sowie Seite 5, letzte zwei Zeilen, kann kein Zweifel an der Zulässigkeit der Einfügung "radial frei schwingend" im Anspruch 1 bestehen. Die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ werden durch die Neufassung des Anspruchs 1 damit nicht verletzt.
 - 2.3 Die Änderungen der abhängigen Ansprüche sind redaktioneller Art, da in ihnen nur Bezugszeichen und technische Begriffe einheitlich angewendet worden sind.
 - 2.4 Unter Artikel 123 (2) EPÜ ergibt sich somit kein Einwand.

3. *Neuheit (Artikel 54 EPÜ)*

3.1 Der Antrieb einer Dekantierzentrifuge gemäß geltendem Anspruch 1 ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß der schnelllaufende Hydromotor "II" an seiner Abtriebswelle "4" **radial frei schwingend** aufgehängt ist.

3.2 Die im Anspruch 1 vorgeschriebenen Abstützmittel in Form eines oder mehrerer Arme(s) "L" stützen den Hydromotor "II" nicht in radialer Richtung ab, sondern dienen ausschließlich der Drehmomentaufnahme des Gehäuses "16" gegenüber der stillstehenden Masse "13", vgl. geltende Seite 5, letzte Zeile und Seite 6, erste acht Zeilen, wo ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß der oder die Arm(e) "L" keine Tragfunktion hat/haben, so daß der Hydromotor "II" radiale Bewegungen zusammen mit seiner Abtriebswelle "4" ausführen (und mit dieser frei "mittanzten") kann.

3.3 Allein aus diesem Umstand resultiert die Neuheit des Antriebes einer Dekantierzentrifuge gemäß geltendem Anspruch 1 (Artikel 54 EPÜ), so daß sich weitere Erörterungen in dieser Frage erübrigen.

4. *Erfinderische Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ)*

4.1 Bei gegebener Neuheit des Antriebes einer Dekantierzentrifuge gemäß Anspruch 1 ist nun noch zu untersuchen, ob der hier vorliegende Stand der Technik in Form der Dokumente (D1) und (D2) den beanspruchten Gegenstand nahelegen kann oder nicht. Die Kammer kommt diesbezüglich zu nachfolgendem Ergebnis:

- 4.2 Im Anspruch 1 ist bindend vorgeschrieben, daß der schnelllaufende Hydromotor "II" auf seiner Abtriebswelle "4" **fliegend** aufgebaut ist, derart, daß das Gehäuse "16" dieses Hydromotors "II" an der Abtriebswelle "4" **radial frei schwingend** aufgehängt ist.
- 4.3 Beim Gegenstand des erstinstanzlich als neuheits-schädliches Material eingestuften Dokumentes (D1) ist der Hauptmotor, vgl. Bezugszeichen "9" in der einzigen Figur dieses Dokumentes, ersichtlich **nicht** fliegend auf seiner Abtriebswelle aufgebaut, weil die Z-förmigen, keine Bezugszeichen tragenden Abstützarme als **radiale Abstützung** anzusehen sind.
- Der Hauptmotor ist, wenn man so will, im Gegensatz zum Beanspruchten **doppelt** gelagert, nämlich zwischen der Lagerstelle, die die vorerwähnten Z-förmigen Abstützarme bilden, und der Lagerstelle, die in der einzigen Figur des Dokumentes (D1) das Bezugszeichen "4" trägt.
- 4.4 Die doppelte Lagerung des vorbekannten Hydromotors "9" ist weiterhin dafür verantwortlich, daß dieser Hydromotor - wiederum im Gegensatz zum Beanspruchten - **nicht** radial frei schwingend aufgehängt ist.
- 4.5 Vorstehende Überlegungen zusammenfassend, weist der Gegenstand des Dokumentes (D1) mithin in den zwei wesentlichen Kennzeichenmerkmalen des Anspruchs 1 in eine andere Richtung, so daß der Fachmann von diesem Stand der Technik mit Sicherheit nicht auf den beanspruchten Antrieb einer Dekantierzentrifuge hingelenkt werden konnte.
- 4.6 Auch das Dokument (D2) weist nicht auf den Antrieb einer Dekantierzentrifuge nach Anspruch 1 hin, weil die in diesem Dokument offenbarten Motoren ebenfalls **doppelt** gelagert sind, vgl. Figur 1 zwischen dem Lager "11"

rechts und dem am Gehäuse vorgesehenen Lager (ohne Bezugszeichen) links bzw. vgl. Figur 2; die Motorenpaare tragen dabei entweder die Bezugszeichen "12, 13" oder "19, 20". Somit kann der schnellaufende Motor auch nicht **radial frei schwingen**, wie dies beim Beanspruchten der Fall ist, so daß auch das Dokument (D2) von der beanspruchten Antriebsausgestaltung einer Dekantierzentrifuge wegweist.

- 4.7 Im Ergebnis liegt mithin kein Stand der Technik vor, der den Fachmann auf den beanspruchten Antrieb einer Dekantierzentrifuge hinlenkt.
- 4.8 Es muß damit im Umkehrschluß gefolgert werden, daß sich der beanspruchte Gegenstand nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt und auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ beruht.
- 4.9 Anspruch 1 ist deshalb gewährbar und kann die Erteilung eines europäischen Patentbeschlusses begründen. Gegenüber der eingereichten Fassung wurden lediglich die Kommata bei Bezugszeichen des Anspruchs 1 einheitlich verwendet bzw. das Wort "seine" im Kennzeichenteil grammatikalisch richtiggestellt in "seiner". Da letzterer Wortlaut auch aus den Ursprungsunterlagen sinngemäß so hervorgeht, vgl. z. B. Seite 4, Absatz 1 ("... am Maschinenrotor aufgehängt"), konnte die Korrektur amtsseitig erfolgen.
- 4.10 Dem gewährbaren Anspruch 1 können sich die geltenden Ansprüche 2 bis 8 als abhängige Ansprüche anschließen, da sie nunmehr auch in formaler Hinsicht nicht mehr zu beanstanden sind.
5. Bei dieser Sachlage kann die Zurückweisungsentscheidung der Prüfungsabteilung keinen Bestand mehr haben, so daß antragsgemäß zu entscheiden ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, ein Patent mit der Fassung gemäß vorstehenden Abschnitten III. und IV. zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson

